

**Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan  
Feuerwehrhaus Münster (Mün 41) in Stuttgart-Münster**

**A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB und BauNVO**

**1. Fläche für den Gemeinbedarf – § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB**

**GB** Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Feuerwehr und Stadtbahn

Zulässig sind

- Gebäude sowie Anlagen und Einrichtungen, die der Feuerwehr dienen
- Anlagen und Einrichtungen, die der Stadtbahn dienen

**2. Maß der baulichen Nutzung – § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 2, 6 und 19 BauNVO**

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe baulicher Anlagen (HbA) als Höchstgrenze bestimmt.

**2.1 GRZ (Grundflächenzahl) siehe Planzeichnung.**

Die zulässige Grundfläche darf gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,70 überschritten werden.

**2.2 HbA (Höhe baulicher Anlagen) in m ü. NHN als Höchstgrenze siehe Planzeichnung**

Bezugspunkt ist der oberste Abschluss des Dachs (einschließlich Attika).  
Dachaufbauten: Ausnahmsweise ist eine Überschreitung der HbA durch technische Aufbauten bis zu 1,5 m zulässig. Überschreitungen für Antennen und Sirenen, sofern aus technischen Gründen erforderlich, sind ebenfalls ausnahmsweise zulässig.

**3. Überbaubare Grundstücksflächen – § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO**

Zusätzlich zu den in § 23 Abs. 5 BauNVO genannten baulichen Anlagen können auch Stützmauern, Netzersatzanlagen, Zisternen und Regenrückhaltebecken in der nicht überbaubaren Fläche ausnahmsweise zugelassen werden.

**4. Stellplätze - § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und § 23 Abs. 5 BauNVO**

Im Geltungsbereich sind oberirdische PKW-Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und in der mit St gekennzeichneten Fläche zulässig.

**5. Verkehrsflächen - § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**

Auf Verkehrsgrünflächen sind Wände und Mauern bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Der untere Bezugspunkt der Höhe der baulichen Anlage ist die Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche.

**6. Mit Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen – § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB**

- fr<sub>1</sub>** Fahrrecht zugunsten des Unternehmens im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes für den Betrieb einer unterirdischen Stadtbahntrasse.
- fr<sub>2</sub>** Fahrrecht zugunsten des Unternehmens im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes für den Betrieb einer Stadtbahntrasse für den Gleis- und Tunnelzugang sowie für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge.
- lr<sub>1</sub>** Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers zur Führung einer Wärmeträgerleitung. Eine Überbauung ist in Abstimmung mit dem Versorgungsträger zulässig.
- lr<sub>2</sub>** Leitungsrecht zugunsten des Entsorgungsträgers zur Führung eines Abwasserkanals zur Entwässerung der Stadtbahnanlagen.
- lr<sub>3</sub>** Leitungsrecht zugunsten des Unternehmens im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes für den Betrieb einer Stadtbahntrasse zur Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Tunnelbereich.

**7. Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Habitat für Mauereidechsen und Wildbienen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

Habitatstrukturen trockenwarmer Lebensräume, Lebensstätten von Eidechsen sowie Lebensstätten von Wildbienen sind zulässig.

**8. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

**8.1 Ersatzhabitat für die Mauereidechse und Wildbienen**

Fläche für Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Lebensstätten besonders und streng geschützter Arten (CEF-Maßnahme) – hier Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) – sowie für eine Maßnahme für die Förderung der Wildbienenpopulation.

Hinweis: Auf die Festsetzung öffentliche Grünfläche und die Maßnahmen- und Pflegebeschreibung im Umweltbericht und im Maßnahmenkonzept zur artenschutzrechtlichen Konfliktbewältigung für die Mauereidechse sowie Maßnahmen für Wildbienen (Gruppe für ökologische Gutachten GmbH, 2021) wird verwiesen.



## 8.2 Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 5° Neigung sind vollflächig extensiv zu begrünen und die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Der Schichtaufbau muss mindestens 12 cm, die Substratschicht mindestens 8 cm betragen. Für die Begrünung sind geeignete Gräser-, Kräuter- und Sprossenmischungen aus heimischen Arten zu verwenden.

Solaranlagen sind schräg aufgeständert über der Begrünung anzubringen. In der senkrechten Projektion dürfen die Solaranlagen max. 50 % der begrünten Dachflächen bedecken.

Auf insgesamt bis zu 20 % der Dachflächen sind folgende Nutzungen zulässig:

- technische Aufbauten
- Dachterrassen
- Attika und nicht brennbare Abstandstreifen.

Für technisch oder funktional bedingte Aufbauten oder Nutzungen ist ausnahmsweise eine Erhöhung dieses Anteiles bis auf insgesamt 30 % der Dachfläche zulässig.

## 8.3 Gestaltung von Stellplätzen

Nicht überdachte PKW-Stellplätze sind wasserdurchlässig herzustellen.

## 8.4 Begrünung von Tiefgaragen und unterirdischen Bauwerken und Bauwerksteilen - § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Tiefgaragen und Flächen über unterirdischen Gebäudeteilen sind, soweit sie nicht überbaut werden, bis auf die zulässigen Zufahrten und Nebenanlagen mit Erde zu überdecken und flächig zu begrünen. Die Substratschicht muss an Baumstandorten mindestens 100 cm betragen, darf ansonsten das Mindestmaß von 60 cm jedoch nicht unterschreiten.

## 9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

**pv** Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind, sofern sie nicht für zugelassene Anlagen gemäß Festsetzung A. 3 genutzt werden, flächig zu begrünen, mit Gehölzen und zusätzlich zu den in der Planzeichnung festgesetzten Bäumen mit mind. 11 weiteren, also insgesamt 22 Bäumen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die festgesetzten Standorte der Bäume gemäß Planzeichnung dürfen bis zu 5 m in jeder Richtung abweichen, sofern die Gesamtzahl der zu pflanzenden Bäume eingehalten wird.

Zu pflanzende Bäume sind als mittel- bis großkronige, gebietsheimische, standortgerechte Laubbäume mit Stammumfang von mind. 20 – 25 cm, gemessen 1,0 m über Gelände und als Hochstamm zu pflanzen.

Für zu pflanzende Gehölze sind Sträucher und Laubgehölze, Heister, 3 x verpflanzt, zu verwenden.

Es ist Pflanzware aus dem Vorkommensgebiet 5.1 „süddeutsches Hügel- und Bergland“ zu verwenden.

**10. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind - § 9 Abs.1 Nr. 26 BauGB**

Zur Herstellung der Verkehrsfläche Löwentorstraße und Austraße einschließlich des Zufahrtbereiches für die Gemeinbedarfsfläche dürfen die dazu notwendigen Einschnitts- und Auffüllungsböschungen in die angrenzenden Flächen für Gemeinbedarf und in die öffentliche Grünfläche eingelegt und dauerhaft dort belassen werden. Dazu ist auch die Errichtung von Stützmauern zulässig.

**11. Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Im Plangebiet sind zum Schutz vor Verkehrslärm an den Außenbauteilen baulicher Anlagen Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 zu treffen.

Hinweis:

Die Fläche für Gemeinbedarf wird aufgrund der Feuerwehnutzung bezüglich der Schutzbedürftigkeit gemäß DIN 18005 Beiblatt 1 mit 65/55 dB(A) tags/nachts eingestuft.

Das Schallgutachten der SoundPlan GmbH „Schalltechnische Untersuchung nach 16. BImSchV und DIN 18005“, Berichtsnr. 21 GS 049 – 1 vom 23. Mai 2022, zul. geändert 31. Mai 2023, gibt Hinweise zum „Maßgeblichen Außenlärmpegel“ nach DIN 4109 am Gebäude der Feuerwache. Im Übrigen wird auf die Ergebnisse der Lärmkartierung 2022 der Landeshauptstadt Stuttgart verwiesen. Die DIN 4109 wird im Amt für Stadtplanung und Wohnen, Eberhardtstraße 10 (Graf-Eberhard-Bau), 70173 Stuttgart in der Planauslage im EG, Zimmer 003 sowie im Baurechtsamt, Eberhardtstraße 33, 70173 Stuttgart im 1. OG beim Bürgerservice Bauen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zudem kann die DIN 4109 über den Beuth-Verlag, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin bezogen werden.

**B. Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)**

Die Fläche für Gemeinbedarf wird als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen Verkehrslärmimmissionen zu treffen sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB).

**C. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)**

Das gesamte Plangebiet ist Teil eines ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmales gem. § 2 DSchG „Siedlung der Späthallstatt- und Frühlatènezeit“ (Liste-Nr. 18).

In der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt sind die Flächen, die für die offenen Anlagen der Stadtbahn benötigt werden. Es gilt der Planfeststellungsbeschluss Stadtbahn Stuttgart Linie U12 Hallschlag bis Auabrücke vom 07. November 2012 gemäß Personenbeförderungsgesetz (PBefG).



**D. Satzung über örtliche Bauvorschriften – § 74 LBO**

**1. Dachgestaltung – § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO**

Dächer sind nur als Flachdach oder flach geneigtes Dach mit maximal 5° Dachneigung zulässig. Technische Aufbauten sind zulässig.

Hinweis: siehe Festsetzung A 8.2 Dachbegrünung

**E. Hinweise**

**1. Bodenschutz**

Auf die Pflichten zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7, wird verwiesen. Das Amt für Umweltschutz hält ein entsprechendes Merkblatt bereit. Außerdem wird auf § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) hingewiesen.

**2. Geologie**

Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden von mehr als 6 m mächtigen quartären Lockergesteinen (Neckarschottern, Lehm, mächtige anthropogene Auffüllungen) überdeckt. Die Auffüllungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet. Verkarstungserscheinungen (offene oder mit Lehm gefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Bei einer geplanten Oberflächenwasserversickerung wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 in der aktuellen Fassung verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrogeologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei geotechnischen Fragen wird eine objektbezogene Baugrunduntersuchung gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Auf die gesetzliche Anzeigepflicht von geologischen Untersuchungen beim Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau gemäß Geologiedatengesetz (GeolDG) wird verwiesen.

**3. Baugrund**

Die gesamte Fläche liegt im Schwemmlöss und Auelehm, d. h. in einem setzungsempfindlichen und wenig standfesten Boden. Auffüllungen eines ehemaligen Travertinsteinbruches können nicht ausgeschlossen werden. Die Böschungen sind teilweise hinter den Natursteinblöcken mit Erdnägeln gesichert, die Bauwerke (auch des Tunnels) sind weitgehend auf Plattenfundamenten gegründet. Dies ist bei der Gründung baulicher Anlagen zu berücksichtigen.

Auf den Geotechnischen Bericht von Smolczyk & Partner Nr. 20-101 „Stuttgart-Münster, Austraße: Neubau Freiwillige Feuerwehr“ vom 16. November 2020 wird verwiesen.

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten (einschließlich der Baugrundkarte von Stuttgart) im Verbreitungsgebiet von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden im Südwestteil

des Plangebiets von vermutlich mehr als 15 m mächtigen quartären Lockergesteinen (Neckarschottern, Lehm, mächtige anthropogene Auffüllungen) überdeckt.

Die Auffüllungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

#### **4. Bodendenkmale / Bodenfunde**

Flächen des Plangebietes sind Teil eines ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmales gem. § 2 DSchG „Siedlung der Späthallstatt- und Frühlatènezeit“ (Listen-Nr. 18), sodass Belange der Archäologie Vor- und Frühgeschichte berührt sind.

Bodeneingriffe in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Im Vorfeld der Erschließung sollten frühzeitig archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen/>

#### **5. Altlasten**

Das Plangebiet befindet sich nicht im Bereich von Altlasten bzw. altlastenverdächtigen Flächen. Wird bei Erdarbeiten dennoch verunreinigter Bodenaushub angetroffen, so ist das Amt für Umweltschutz zu benachrichtigen.

Nördlich an das Plangebiet schließt sich die Altablagerung „AA Steinbruch Unteres Tapachtal“ (ISAS-NR.: 2895) an, welche mit dem Handlungsbedarf „Orientierende Erkundung“ bewertet ist. Gemäß der Flächenabgrenzung im ISAS dürfte diese jedoch keinen Einfluss auf das Plangebiet haben.

Die künstlichen Auffüllungen weisen nach den orientierenden Untersuchungen erhöhte Schadstoffgehalte auf. Danach ist mit Aushubmaterial zu rechnen, welches hinsichtlich seiner stofflichen Qualität in die Qualitätsstufen Z 1.2 bis Z 2 einzustufen ist. (s. Smoltczyk&Partner „20-101 Stuttgart-Münster: Neubau Freiwillige Feuerwehr, Orientierende abfallrechtliche Bewertung“ vom 14. Okt. 2020)

#### **6. Kampfmittelbeseitigung**

Im Plangebiet ist ein noch nicht überprüfter (möglicher) Blindgängerverdacht vorhanden. Daher ist eine nähere Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg oder ein anderes autorisiertes Unternehmen zu empfehlen. Vor dieser Überprüfung sollten dort keine Bohr-, Grab-, Ramm-, Rüttel- oder Baggerarbeiten durchgeführt werden.



## **7. Artenschutz**

Vor Abbruch und Umbau von Gebäuden, der Umgestaltung von Grundstücken sowie vor Fäll- und Schnitтарbeiten an Bäumen, Hecken und Sträuchern ist zu prüfen, ob besonders geschützte Tierarten verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten beschädigt oder zerstört werden könnten (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG). Ist dies der Fall, sind die Maßnahmen zu unterlassen und unverzüglich einzustellen sowie die Entscheidung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

Maßnahmen an Gebäuden, die Umgestaltung von Grundstücken sowie die Durchführung von Fäll- und Schnitтарbeiten an Bäumen, Hecken und Sträuchern sollen möglichst nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar und damit außerhalb der Brutzeiten heimischer Vogelarten durchgeführt werden. Bei winterlichen Fäll- und Schnitтарbeiten an Bäumen mit Höhlungen ist zu prüfen, ob diese als Winterquartier von Fledermäusen genutzt werden.

Es wird empfohlen, vor Durchführung von Arbeiten einen Fachgutachter zu konsultieren.

## **8. Vermeidung von Vogelschlag**

Zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Vögeln an Glas- und Fensterfronten von Gebäuden, Gebäudeteilen und Anbauten sind diese vogelschlagsicher zu gestalten. Entsprechende Hinweise zu Gestaltung, Materialität und Dimensionierung sind der Fachliteratur im Sinne der anerkannten Regeln der Technik, der erforderlichen Sorgfalt und der guten fachlichen Praxis zu entnehmen. Bei Nichtbeachtung kann der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Auf die Rechtsfolgen wird verwiesen.

## **9. Insektenverträgliche Außenbeleuchtung**

Es wird auf § 21 Naturschutzgesetz zur insektenfreundlichen Beleuchtung hingewiesen (s. Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23. Juli 2020, GBl. vom 30. Juli 2020, S. 651 ff.): Die Außenbeleuchtung ist daher energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich zu installieren. Es gilt der jeweilige Stand der Technik. Emissionen im Blau-, Violett- und UV-Spektrum sind nicht zulässig. Die Lichtwirkung darf nur nach unten auf die zu beleuchtende Fläche gerichtet sein. Nach Möglichkeit ist die Betriebsdauer der Beleuchtung durch Zeitschaltung und Bewegungsmelder dem Beleuchtungsbedarf anzupassen. Das Anstrahlen von Gebäudefassaden, Strahlung gegen Himmel sowie großflächige Lichtwerbung ist nicht zulässig.

## **10. Wasserschutz**

Die Bestimmungen des Wassergesetzes (WG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), insbesondere §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und Abs. 2 WHG (behördliche Erlaubnis oder Bewilligung bei einer Benutzung der Gewässer, insbes. Grundwasserableitung und -umleitung), § 62 WHG (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sowie § 43 Abs. 1 und Abs. 2 WG (Erdaufschlüsse, Geothermie) sind zu beachten. Erdarbeiten und Bohrungen i. S. d. § 43 WG bedürfen einer Anzeige nach § 92 Abs. 1 WG bzw. einer wasserrechtlichen Erlaubnis (z. B. Bohrungen in

den Grundwasserleiter). Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser ist der unteren Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz nach § 43 Abs. 6 WG unverzüglich mitzuteilen.

Im Plangebiet ist mit Zutritten von Grund- und ggf. Schichtwasser unterhalb von 216 m ü NN zu rechnen.

#### **11. Überflutungs- bzw. Objektschutz**

Um bei seltenen Starkregenereignissen entsprechende Schadensbegrenzung zu betreiben, werden konstruktive Schutzmaßnahmen empfohlen. Hier liegt es vor allem in der Verantwortung der Grundstückseigentümer sich gegen Überflutungen und die damit verbundenen Schäden zu schützen.

#### **12. Bauantrag/Freiflächengestaltungsplan**

In den Antragsunterlagen zum bauordnungsrechtlichen Verfahren ist gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) die Gestaltung der Außenanlagen mit Angabe der Pflanzarten und der Pflanzgrößen, der Oberflächenmaterialien sowie der Maßnahmen des Artenschutzes in einem Freiflächengestaltungsplan darzustellen.

Gemäß § 9 Landesbauordnung (LBO) müssen die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Ist eine Begrünung oder Bepflanzung der Grundstücke nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, so sind die baulichen Anlagen zu begrünen, soweit ihre Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung es zulassen und die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist. (Schottergärten gelten nicht als zulässige Verwendung im Sinne dieses Paragraphen).

#### **13. Höhenangaben**

Die im Plan eingetragenen Höhenangaben beziehen sich auf Höhen (in Meter über NN) im neuen System (DHHN2016). Ergänzende Angaben über die Höhenlage der Verkehrsflächen macht das Tiefbauamt, über die Umrechnung der Höhen in das Nivellementpunktfeld das Stadtmessungsamt.

#### **14. Energiekonzept / Photovoltaikanlagen**

Es gelten die energetischen Vorgaben der Landeshauptstadt Stuttgart, beschlossen am 28. Mai 2020 (GRDRs 1493/2019). Das detaillierte Energiekonzept wird mit dem Amt für Umweltschutz abgestimmt.

Das überarbeitete Klimaschutzgesetz Baden- Württemberg enthält für Neubauten eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen.



**15. Einteilung der Straßenverkehrsflächen**

Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

**16. Anlagen der Stadtbahn**

Die Tunnelrettung der Stadtbahnlinie U12 im Plangebiet muss gewährleistet sein, auch für den Fall, dass das Feuerwehrhaus oder der Vorplatz als Veranstaltungsort oder dergleichen genutzt werden.